

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 ERWEITERUNG „GEWERBEGEBIET HERZFELD“ GEMEINDE LIPPETAL

M. 1:1000



- RECHTSGRUNDLAGEN**
- § 2 UND 16 BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8. DEZEMBER 1986 (BGBl. I, S. 2253).
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) IN DER NEUFASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl. I, S. 132).
 - § 4 GEMEINDERDNRUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN VOM 13. AUGUST 1984 (GV NW 1984, S. 475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 7. MAI 1990 (GV NW 1990, S. 141).

FESTSETZUNGEN

BEGRENCZUNGLINIEN

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES gem. § 9 (7) BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GI b a INDUSTRIEGEBIETE - EINGESCHRÄNKT - gem. § 1 BauNVO

Nicht zulässig sind:
Gewerbebetrieb der Abstandsklasse I - IV und Anlagen mit ähnlichem Störungsgrad.
Ausnahme: Gewerbebetriebe der Abstandsklasse IV zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,8 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) gem. § 19 BauNVO
10,0 BAUMASSENZAHL (BMZ) gem. § 21 BauNVO

BAUWEISE

a ABWEICHENDE BAUWEISE gem. § 22 (4) BauNVO
Anzuwenden ist die offene Bauweise, jedoch dürfen auch Gebäude von über 50 m Länge errichtet werden.

■ BAUGRENZE gem. § 23 (3) BauNVO
■ OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE gem. § 23 (1) BauNVO
■ NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSGRENZE gem. § 9 (1), Nr. 2 BauGB
■ SICHTFLÄCHEN als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind oberhalb von 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten. Einzelne hochstämmige Bäume sind mit einer Kronenunterkante nicht unter 2,50 m zulässig.

VERKEHRSFLÄCHEN

— STRASSENBEGRENCZUNGLINIEN gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB
□ STRASSENVERKEHRSFLÄCHE Die innere Aufteilung ist unverbindlich. gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB
— BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT gem. § 9 (1), Nr. 11 BauGB

REGELUNGEN FÜR LANDSCHAFT UND NATUR

■ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 (1), Nr. 25a BauGB

Zulässig sind:
Winterlinde, Stieleiche, Bergahorn, Spitzahorn, Vogelkirsche, Kornelkirsche, Hasel, kulliger Schnalball, Pfaffenhut, Hartriegel, Rainweide, Wildrose, Feldahorn, Feldulme, Hainbuche.
Der Pflanzabstand beträgt 1,00 x 1,50 m gruppenweise Mischung der Baum- und Straucharten. Bäume 60%, Sträucher 40%.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

— MIT LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN zugunsten des Versorgungsträgers gem. § 9 (1), Nr. 21 BauGB

- ZUSÄTZLICHE DARSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**
- 3,0 BEMÄSSUNGEN
 - x — AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - 25 FLUR
 - 307 FLURSTÜCKSNUMMER
 - FLURSTÜCKSGRENZE
 - KURVENRADIEN
 - SICHTDREIECKE AN VERKEHRSKNOTEN

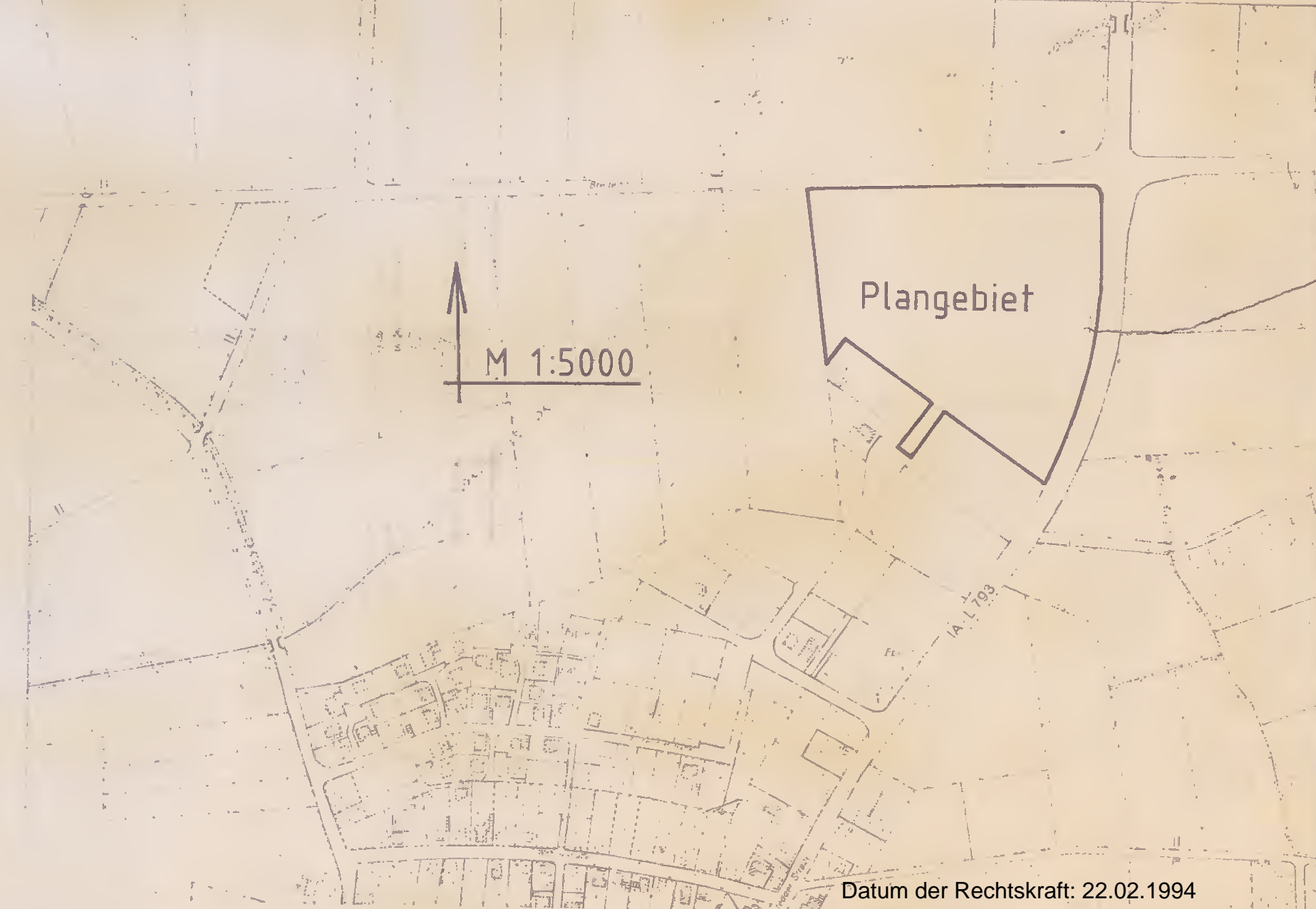
HINWEIS:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, (Tel.: 0276/4470) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungstätte mind. drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 5 15 u. 16 DSchC).

ENTWURF UND ANFERTIGUNG
KREISPLANUNGSAMT SOEST
SOEST,
KREISPLANER

ABSTANDSLISTE
Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten im Rahmen der Bauleitplanung

Rundrats des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.3.1990

Abstandsklasse	Abstand
I	100 m
II	50 m
III	30 m
IV	15 m



ÄNDERUNG NACH OFFENLAGE gem. § 13 BauGB

DIESE BEBAUUNGSPLANERWEITERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 01.09.93 BIS 01.10.93 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 14.12.93 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

DIESE BEBAUUNGSPLANERWEITERUNG IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 13.12.93 ERNEUT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

LIPPETAL, 14.12.93

M. Müller
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

<p>Kartographische Darstellung</p> <p>STAND DER PLANUNTERLAGEN: 05.07.92 DIE PLANUNTERLAGEN ENTSPRECHEN DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH ENDGÜLTIG. SOEST, 05.07.92</p>	<p>Aufstellungsbeschuß</p> <p>DER RAT DER GEMEINDE LIPPETAL HAT AM 12.06.89 GEM. § 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN DIESEN BEBAUUNGSPLAN AUFZUSTELLEN. LIPPETAL, 13.06.89</p> <p>..... GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Bürgerbeteiligung</p> <p>DIE BÜRGERBETEILIGUNG FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 3 (1) BAUGB HAT AM 24.01.92 STATTGEFUNDEN. LIPPETAL, 24.01.92</p> <p>..... GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Offenlegungsbeschuß</p> <p>DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANS MIT BEGRÜNDUNG WURDE GEM. § 3 (2) BAUGB VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 08.03.92 BESCHLOSSEN. LIPPETAL, 08.03.92</p> <p>..... GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Öffentliche Auslegung</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 3 (2) BAUGB IN DER ZEIT VOM 27.09.92 BIS 21.09.92 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND AM 16.07.92 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. LIPPETAL, 01.09.92</p> <p>..... GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Satzungsbeschuß</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN IST VON DER GEMEINDE LIPPETAL AM 12.10.92 GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN. LIPPETAL, 13.10.92</p> <p>..... BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER</p>	<p>Anzeigeverfahren</p> <p>DAS ANZEIGEVERFAHREN IST GEM. § 11 BAUGB DURCHFÜHRT WORDEN. LIPPETAL,</p> <p>..... GEMEINDEDIREKTOR</p>	<p>Bekanntmachung</p> <p>DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEM. § 12 BAUGB ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITTT DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT. LIPPETAL,</p> <p>DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEVERWALTUNG AUS. LIPPETAL,</p>
--	---	--	--	--	--	---	---

